



## SATZUNG

**Stand: Mai 2005**

Postanschrift der Geschäftsstelle: Postfach 40 01 22; 50831 Köln  
INTERNET: <http://www.ETV-Online.de>

## **§1 Name und Sitz**

Die am 1. Dezember 1911 gegründete Vereinigung von Freunden, Förderern, Studenten, Absolventen und Professoren der Fakultät IME (Informations-, Medien- und Elektrotechnik) führt den Namen

# **ETV ELEKTROTECHNISCHE VEREINIGUNG DER FACHHOCHSCHULE KÖLN E.V.**

Sie hat Ihren Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Die Vereinigung erstrebt ein Miteinander der Studierenden, Absolventen und Professoren der Fachhochschule Köln (FH Köln).

Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Politische oder religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen, die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sie ist in erster Linie Förder- und Alumnivereinigung<sup>1</sup> der Fakultät IME der FH Köln.

Diesem Zwecke dienen:

1. Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben der FH Köln.
2. Unterstützung der Studierenden der Fachhochschule Köln.
3. Weiterbildung der Mitglieder auf beruflichen, ingenieurwissenschaftlichen und kulturellen Gebieten, durch Beratungen, Vorträge, Besichtigungen und geeignete andere Maßnahmen.
4. Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Fragen des Berufes.
5. Pflege des beruflichen und privaten Austausches zwischen ehemaligen und jetzigen Studierenden der FH Köln.
6. Förderung der FH Köln hinsichtlich des Technologietransfers.
7. Die Vereinigung kann als Mitglied Verbänden, Gruppen oder Vereinen etc. beitreten, um dadurch die satzungsgemäßen Aufgaben besser erfüllen zu können.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

<sup>1</sup> Menschen, die einen gewissen Teil ihres Lebens an einer Hochschule verbracht haben und dort weitere Stufen der eigenen Weiterbildung erreicht haben.

### **§3 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Vereinigung hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) korporative Mitglieder,
  - d) Jungmitglieder,
  - e) Ehrenmitglieder
  
2. Erläuterung:
  - a) Ordentliche Mitglieder:  
Absolventen der FH Köln oder einer gleichrangigen Hochschule mit Ingenieur-Diplom oder vergleichbaren Studienabschluß (persönliche und ordentliche Mitglieder).
  - b) Fördernde Mitglieder:  
Personen, die an den Aufgaben (s.§2) der Vereinigung interessiert sind.
  - c) Korporative Mitglieder:  
Firmen und Vereine, die an den Zielen der ETV interessiert sind (korporative, ordentliche Mitglieder).
  - d) Jungmitglieder:  
Studierende der FH Köln oder einer gleichrangigen Hochschule.  
Mit dem auf die bestandene Prüfung folgenden Monat werden sie ordentliche Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder:  
Diese werden auf Antrag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt.  
Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
  
3. Ehrenpräsident  
Langjährige verdienstvolle Präsidenten können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten sind ordentliche Mitglieder.

### **§4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Jungmitglied ist schriftlich an die Geschäftsstelle der ETV zu richten. Er muss von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der darüber eine schriftliche Bestätigung erteilt.  
Wird die Aufnahme abgelehnt, ist Berufung an die Hauptversammlung möglich, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
  
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder auf Beschluss des Vorstandes (bei korporativen Mitgliedern, durch Auflösung des Unternehmens). Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle angezeigt werden. Ganze oder teilweise Rückzahlung des Jahresbeitrages findet nicht statt. Rückständige Beiträge werden bei Austritt sofort fällig.

Auf Beschluss des Vorstandes erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder sein Verhalten der Vereinigung Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Berufung an die Hauptversammlung ist möglich. Diese entscheidet endgültig durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Rat und Hilfe sowie Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu richten und hat Stimmrecht in der Hauptversammlung. Korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder und haben Stimmrecht in der Hauptversammlung.
3. Jungmitglieder sollen an den offiziellen Veranstaltungen teilnehmen. Im übrigen haben sie die selben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Darüber hinaus sollen sie zur Erfüllung besonderer Aufgaben zur Verfügung stehen.
4. Nach Erfüllung von §5 Abs.3 kann Jungmitgliedern nach einjähriger Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes das Stimmrecht erteilt werden.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Vereinigung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Jahresbeitrag wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung nach Anhörung des Schatzmeisters festgesetzt. Er ist eine Bringschuld und daher im voraus zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag kann für die einzelnen Mitgliedergruppen verschieden sein.
3. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es liegt in ihrem Ermessen, in welcher Höhe sie die ETV mit Sach- und Geldspenden in ihren Zielen unterstützen.
4. Pensionären kann der Beitrag auf Beschluss des Vorstandes erlassen werden.
5. Jungmitglieder zahlen keinen Beitrag.
6. Fördernde Mitglieder und korporative Mitglieder zahlen ihren Jahresbeitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.

## **§7 Vereinsorgane**

1. Organe der Vereinigung sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Hauptversammlung,
  - c) der Beirat
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In Ausübung des Amtes erwachsene Kosten (Ausgaben für die Vereinigung) werden erstattet.
3. Besondere Aufgaben werden durch Arbeitsausschüsse durchgeführt. Die Ausschüsse werden vom Vorstand bestellt.
4. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem Schriftführer zu beurkunden ist.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem stellvertretenden Präsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d.1) dem 1. Schriftführer,
- d.2) dem 2. Schriftführer.

dazu können treten:

- e) ein Beisitzer für organisatorische Aufgaben,
- f) ein Beisitzer für den Bereich Internet,
- g) ein Beisitzer für Presse und Archiv,
- h) ein Beisitzer als Sprecher der Ehrenmitglieder,
- i) ein Beisitzer der Studierenden,
- j) ein Beisitzer für die Belange der Fakultät IME

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind alle vorstehend genannten Mitglieder.

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter immer einer der Präsidenten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes a) bis g) werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Vereinigung.

Die Mitglieder des Vorstandes h) bis j) werden durch ihre Organisationen gewählt bzw. bestimmt. Sie haben Beratungsrecht und als Mitglieder der ETV Stimmrecht.

Der Sprecher der Ehrenmitglieder wird von den Ehrenmitgliedern gewählt.

Der Beisitzer der Studenten wird von den Studierenden der ETV gewählt.

Der Beisitzer der FH Köln wird von der Fakultät IME gewählt bzw. vom Dekan bestimmt.

Wiederwahl aller Vorstandmitglieder ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern (a - j) kann sich der Vorstand bis nächsten Hauptversammlung selbst ergänzen.

4. Der Vorstand tritt von Fall zu Fall auf Einladung eines Präsidenten zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Präsidenten.

5. Geschäftsordnung:

Auf der konstituierenden Sitzung nach Neuwahlen berät und beschließt der Vorstand eine Geschäfts- und Verfahrensordnung.

6. Über Änderungen des Vereinsvermögens (Neuanlagen, Verwendung, Beleihungen) sind alle Vorstandsmitglieder in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss über die Änderungen des Vereinsvermögens wird auf einer dazu einberufenen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit (siehe Absatz 4) beschlossen.

## **§9 Hauptversammlung**

1. Hauptversammlungen sind einzuberufen:
  - a) als Jahreshauptversammlung, in der Regel jährlich im Monat April,
  - b) wenn dem Vorstand ein von mindestens 10% der Mitglieder unterschriebener Antrag vorgelegt wird,
  - c) wenn der Präsident es aus besonderen Gründen für notwendig hält.
2. Die Hauptversammlung gemäß §9, Ziffer 1b) muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
3. Zu einer Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder, spätestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
6. Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung mitzuteilen.
7. Die Jahreshauptversammlung gemäß §9, Ziffer I, a) hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Entgegennahme des von einem Präsidenten zu erstattenden Geschäftsberichtes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes,
  - e) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - f) Durchführung der fälligen Wahlen (Vorstand, Beirat, Kassenprüfer),
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme sonstiger Ehrungen.

## **§10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.
  - a) dem Ehrenpräsidenten oder einem Ehrenmitglied,
  - b) einem Ehrenmitglied,
  - c) drei ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Beirat wird vom Vorstand eingeladen.

2. Der Beirat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten,
  - b) persönliche Differenzen unter Mitgliedern zu klären und zu schlichten, soweit diese ursächlich zum Vereinsgeschehen sind,
  - c) der Verwendung des Vereinsvermögens bei Beträgen über 5000,- EUR mit einfacher Mehrheit zuzustimmen.
3. Bei Bedarf wird eine Sitzung des Beirates vom Vorstand oder von der Hauptversammlung einberufen.
4. Der Beirat wird einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu einer Vorstandssitzung eingeladen. Bei dieser Vorstandssitzung wird dem Beirat der Jahresetat für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorgelegt.

## **§11 Auflösung der Vereinigung**

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer, eigens zu diesem Zweck, einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Die Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet dieselbe Versammlung. Das Vereinsvermögen kann nur sozialen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, die als solche ausschließlich und unmittelbar anerkannt sind.

Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks dem Verein der Förderer der Fachhochschule Köln e. V., Betzdorfer Straße 2, 50679 Köln-Deutz übertragen werden.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung der Vereinigung, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Vereinigung und ihrer Vermögensverwendung betreffen, sollen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

## Änderungen

<b><i>Datum</i></b>	<b><i>Bemerkungen</i></b>	<b><i>Autor</i></b>
Mai 2005	Abänderung einer Version von 1999 Hauptsächlich wegen der neuen Strukturen an der FH (IME). Die Professoren wurden als Mitglieder aufgenommen und durch die zunehmende Internationalisierung wurden die Vorsitzenden zu Präsidenten.	Guido Schüller